



Informationen zum Mikrozensus

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gestaltung & Redaktion

Statistisches Bundesamt

Kontakt & Informationen

Siehe Seiten 20 und 21

Erschienen im Oktober 2018

Fotorechte

© PhotoAlto, Odilon Dimier

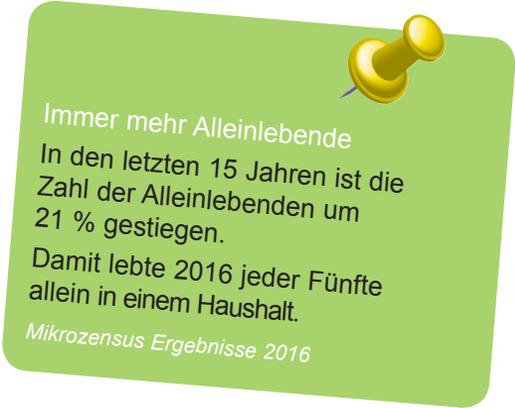
© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2018

(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Der Mikrozensus stellt sich vor	•	4
Wie Sie zufällig ausgewählt wurden	•	6
Auskunftspflicht gilt für alle	•	8
So läuft die Befragung ab	•	10
Unser Interviewerteam unterstützt Sie	•	12
Was wir von Ihnen wissen möchten	•	14
Was mit Ihren Angaben passiert	•	16
Ihre Daten im Schutz des Gesetzes	•	18
Kontaktdaten zu Ihrem Statistischen Landesamt	•	20
Rechtsgrundlagen	•	22

Der Mikrozensus stellt sich vor



Immer mehr Alleinlebende

In den letzten 15 Jahren ist die
Zahl der Alleinlebenden um
21 % gestiegen.

Damit lebte 2016 jeder Fünfte
allein in einem Haushalt.

Mikrozensus Ergebnisse 2016

 Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Rund 810 000 Personen in etwa 400 000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften werden stellvertretend für die gesamte Bevölkerung zu ihren Lebensbedingungen befragt. Dies sind 1% der Bevölkerung, die nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren ausgewählt werden. Die Befragung ist absolut vertraulich und Ihre Daten werden nur für statistische Zwecke verwendet.

 Seit 1957 gibt es den Mikrozensus. Der Mikrozensus stellt Daten zur Bevölkerungsstruktur sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bereit. Mit Informationen zu Familie und Lebenspartnerschaft, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit, Beruf und Ausbildung hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt beurteilen zu können, sind Daten zur Erwerbstätigkeit und Beschäftigung unverzichtbar. Das Frageprogramm des Mikrozensus enthält deshalb seit 1968 auch Fragen, die zufällig ausgewählte Personen in allen EU-Staaten beantworten.

 Diese Fragen sind Teil der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union. Die Verknüpfung beider Frageprogramme entlastet die Befragten insgesamt, Aufwand und Kosten werden reduziert. Die Daten dieser Arbeitskräftestichprobe sind Grundlage für gemeinschaftliche EU-Programme zu mehr Beschäftigung, besserer Ausbildung und gegen Arbeitslosigkeit.



Armutsquote in den Bundesländern unterschiedlich
In Bremen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin war im Jahr 2015 mehr als jeder fünfte Einwohner armutsgefährdet. In den südlichen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg hatte dagegen nur jeder Neunte ein erhöhtes Armutsrisiko.

Mikrozensus Ergebnisse 2015

Wie Sie zufällig ausgewählt wurden

Vermutlich fragen Sie sich, warum ausgerechnet Sie Auskunft geben sollen. Das Gebäude, in dem Sie wohnen, wurde zufällig für die Mikrozensus-Befragung ausgewählt. Die Zufallsauswahl erfolgt nicht willkürlich, sondern nach mathematisch-statistischen Regeln. So wird gewährleistet, dass jede Wohnung die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, ausgewählt zu werden. Das heißt: Nicht die Personen sind in die Stichprobe gezogen worden, sondern Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Personen wohnen. Alle ausgewählten Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünfte werden viermal etwa im Abstand von einem Jahr in die Erhebung einbezogen.

 Diese Wiederholungsbefragungen gewährleisten eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse und ermöglichen auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in den Haushalten. Wenn Sie fortziehen, wird Ihr Nachmieter bzw. Nacheigentümer im Mikrozensus befragt. Genauso ist es möglich, dass Ihr Vermieter oder Voreigentümer bereits im Vorjahr für den Mikrozensus Auskunft gegeben hat.

 Ausgewählte Wohneinheiten können nicht gegen andere ausgetauscht werden. Erst diese Vorgehensweise garantiert verlässliche und repräsentative Ergebnisse. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet. Es ist in Flächen - die sogenannten „Auswahlbezirke“ - mit etwa gleich vielen Wohnungen (6 bis 12 Wohnungen) eingeteilt. Von diesen Flächen werden per Zufall 1 % ausgewählt.

Auskunfts- pflicht gilt für alle



 Um eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung zu erhalten, muss für alle Mitglieder eines ausgewählten Haushaltes Auskunft gegeben werden. Die Auskunftspflicht gilt für Volljährige sowie Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen. Für Minderjährige oder Behinderte, die nicht selbst Auskunft geben können, müssen andere volljährige Personen des Haushalts antworten. Ihre Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf Ihnen bekannte Sachverhalte. Sie gilt als erfüllt, wenn die Auskünfte für das minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglied durch eine Vertrauensperson gegeben werden. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig.

 Von der Auskunftspflicht können Sie nicht befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt. Wenn nicht alle Personen antworten müssten, wären einige Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe nicht genügend vertreten. Der Zweck der Befragung würde nicht erreicht. Daher wurde in § 13 Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht festgelegt.

 Einige Fragen können Sie freiwillig beantworten. Freiwillige Fragen sind im Erhebungsbogen besonders gekennzeichnet oder die/der Erhebungsbeauftragte wird Sie beim Interview darauf hinweisen.



Töchter ziehen früher bei den Eltern aus
Im Alter von 25 Jahren wohnen nur noch 22% der Töchter im Elternhaus. Bei den Söhnen sind es 35%.

Mikrozensus Ergebnisse 2016

So läuft die Befragung ab

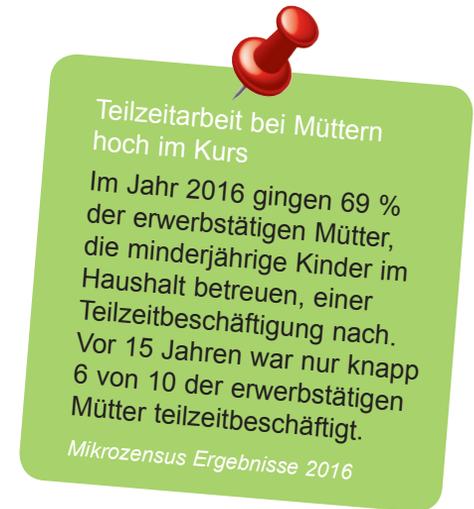
 Aus Erfahrung bietet es sich an, die Fragen im persönlichen Gespräch zusammen mit unseren geschulten Interviewerinnen oder Interviewern zu beantworten. So stellt das Interview für Sie die geringste zeitliche Belastung dar. Die Interviewerinnen und Interviewer verwenden einen Laptop. Sie geben Ihre Antworten direkt ein und können Ihnen bei Rückfragen sofort helfen.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, den Fragebogen selbst auszufüllen. Hierfür erhalten Sie von Ihrem Statistischen Landesamt oder den Interviewern die erforderlichen Unterlagen. Den von Ihnen selbst ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte in einem ausreichend frankierten Umschlag an das Statistische Landesamt zurück oder geben ihn dort direkt ab. Bitte denken Sie an die vorgegebene Frist.

 Es ist nicht unbedingt nötig, dass alle Haushaltsmitglieder bei der Befragung anwesend sind. Die Antworten können von einer volljährigen Person stellvertretend für alle Haushaltsmitglieder erteilt werden.

 Bitte beachten Sie bei den Angaben zum Papierfragebogen: Auch bei der Selbstaussfüllung sind Sie verpflichtet, die Anzahl der Haushalte in der Wohnung sowie die Personen im Haushalt mit Vor- und Familiennamen mitzuteilen.

Unser Interviewerteam unterstützt Sie

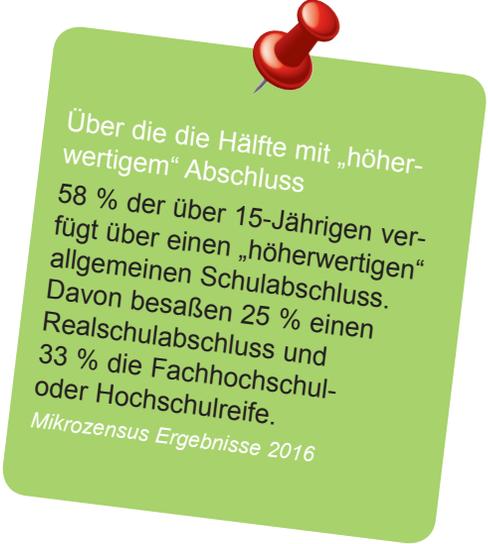


Die Befragung soll für Sie so einfach und unkompliziert wie möglich werden. Dafür bieten wir Ihnen die Hilfe und Unterstützung unserer geschulten Interviewerinnen und Interviewer an, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Als Beauftragte der Statistischen Landesämter haben die Interviewerinnen und Interviewer stets einen Ausweis dabei. Sie dürfen Ihre Wohnung allerdings nur mit Ihrer Zustimmung betreten.

Zögern Sie nicht, die Befragung zusammen mit der Interviewerin oder dem Interviewer durchzuführen, denn sie sind gesetzlich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind sorgfältig von den Statistischen Landesämtern ausgewählt und geschult worden. Diese Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Ämter.

 Die Informationen aus der Mikrozensusbefragung dürfen nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwendet werden.

Was wir von Ihnen wissen möchten



Über die die Hälfte mit „höherwertigem“ Abschluss
58 % der über 15-Jährigen verfügt über einen „höherwertigen“ allgemeinen Schulabschluss.
Davon besaßen 25 % einen Realschulabschluss und 33 % die Fachhochschul- oder Hochschulreife.
Mikrozensus Ergebnisse 2016

Die Fragen, die jedes Jahr im Mikrozensus gestellt werden, beziehen sich auf unterschiedliche Themenbereiche:

- Angaben zur Person (z. B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche
- Kindertagesbetreuung, Schule, Studium
- Aus- und Weiterbildung
- Lebensunterhalt, Einkommen
- Altersvorsorge
- Wohnsitz und Erwerbsbeteiligung

Bei anderen Themen reicht es aus, alle vier Jahre danach zu fragen. Dazu gehören z. B. Fragen zu folgenden Themenbereichen:

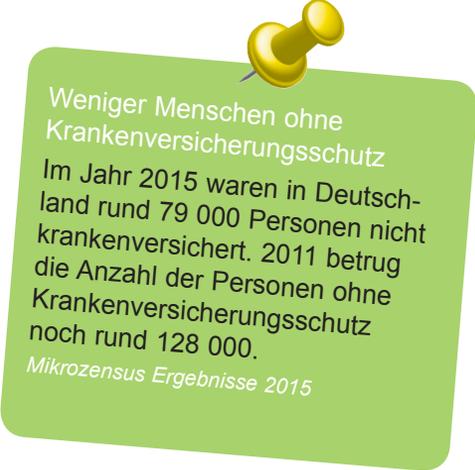
- Wohnsituation, Migration
- Krankenversicherung
- Pendlerverhalten
- Gesundheit

Sie werden sich vielleicht fragen, ob es diese Angaben nicht schon aus anderen Quellen gibt. Selbstverständlich werden viele Themen auch in anderen Statistiken erhoben. Doch mit dem Mikrozensus ist es möglich, Zusammenhänge zwischen einzelnen Lebensbereichen aufzuzeigen, z. B. den Bildungsstand der Bevölkerung in Verbindung mit der Einkommenssituation.

Neben Ihren Antworten auf die Fragen benötigen wir auch Ihre persönlichen Angaben wie Name und Anschrift. Sie dienen zur Organisation der Befragung in den Statistischen Landesämtern. Die sogenannten Hilfsmerkmale werden strikt von den restlichen Angaben getrennt gespeichert, vertraulich behandelt und vor Zugriffen sicher geschützt.

Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Befragung vernichtet.

Was mit Ihren Angaben passiert



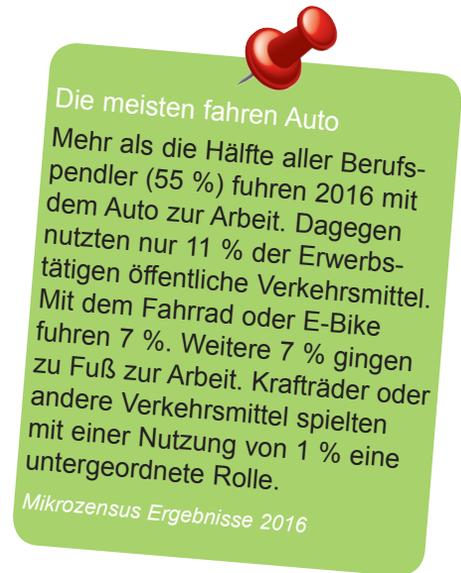
Weniger Menschen ohne
Krankenversicherungsschutz
Im Jahr 2015 waren in Deutsch-
land rund 79 000 Personen nicht
krankenversichert. 2011 betrug
die Anzahl der Personen ohne
Krankenversicherungsschutz
noch rund 128 000.
Mikrozensus Ergebnisse 2015

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Landesämter geben die Daten aus Ihrem übersandten Erhebungsbogen in ein elektronisches Erfassungsprogramm ein. Dabei werden die Hilfsmerkmale (Name, Adresse) und die Erhebungsmerkmale (Antworten zu den gestellten Fragen) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen getrennt gespeichert.

Für die statistische Aufbereitung der Befragungsdaten sind laufende Nummern und Ordnungsnummern, die der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs dienen, erforderlich (z. B. laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk). Diese dürfen auf Datenträgern gespeichert werden. Nach Abschluss der Datenaufbereitung werden diese Angaben gelöscht. Übrig bleibt von den Angaben der Befragten letztlich nur ein aus Ziffern bestehender anonymisierter Datensatz. Nachdem die anonymisierten Datensätze aller Befragten zusammengefügt sind, können diese Daten von unseren Statistikerinnen und Statistikern ausgewertet werden.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen die Ergebnisse in Form von Tabellen und grafischen Darstellungen in gedruckter Form und online auf ihren Internetseiten. Somit stehen die statistischen Ergebnisse nicht nur Regierung, Parlament, Verwaltung und Wirtschaft, sondern auch der Wissenschaft, den Medien und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Regelmäßige Pressemitteilungen zu den Ergebnissen des Mikrozensus erfreuen sich großer Resonanz in allen Medien.

Ihre Daten im Schutz des Gesetzes



 Ihre Angaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Einzelangaben der Befragten und daraus gewonnene Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen den oder die Befragte verwendet werden.

Bei der Datenverarbeitung werden die Namen und Anschriften von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Sie dürfen nur zur organisatorischen Durchführung der Erhebung genutzt werden. In den Daten, die statistisch ausgewertet werden, sind keine Namen und Anschriften vorhanden.

Die Weitergabe von Einzelangaben ist nur in einem gesetzlich geregelten Ausnahmefall erlaubt. So ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit Aufgaben unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist die Anonymisierung der Daten.

Auch die Angaben, die im Rahmen der EU-Arbeitskräftestichprobe erhoben und ohne Namen und Anschriften an die Europäische Statistikbehörde Eurostat übermittelt werden, dürfen dort nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

Kontaktdaten

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihr Interesse am Mikrozensus. Für weitere Fragen steht Ihnen das Mikrozensus-Team Ihres Statistischen Landesamtes persönlich und beratend zur Verfügung. Ihre Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart
Telefon: 0711/641 25 13
Telefax: 0711/641 24 40
Email: mikrozensus@stala.bwl.de
Internet: www.statistik-bw.de

Bayerisches Landesamt für Statistik

St.-Martin-Str. 47
81541 München
Telefon: 089/21 19 35 05
Telefax: 089/21 19 35 02
Email: mikrozensus@statistik.bayern.de
Internet: www.statistik.bayern.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: 030/90 21 33 32
Telefax: 030/90 28 40 15
E-Mail: mikrozensus@statistik-bbb.de
Internet: www.statistik-berlin-brandenburg.de

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: 0421/361 22 76
Telefax: 0421/361 43 10
E-Mail: mikrozensus@statistik.bremen.de
Internet: www.statistik.bremen.de

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Fröbelstraße 15-17
24113 Kiel
Telefon: 0431/68 95 92 22 (für Haushalte aus Hamburg)
0431/68 95 92 50 (für Haushalte aus Schleswig
Holstein)
Telefax: 0431/68 95 94 98
E-Mail: mikrozensus@statistik-nord.de
Internet: www.statistik-nord.de

Hessisches Statistisches Landesamt

Rheinstraße 35/37
65175 Wiesbaden
Telefon: 0611/38 02 239
Telefax: 0611/38 02 290
E-Mail: mikrozensus-haushalte@statistik.hessen.de
Internet: www.statistik.hessen.de

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 287
19059 Schwerin
Telefon: 0385/588 0
Telefax: 0385/588 56909
E-Mail: mikrozensus@statistik-mv.de
Internet: www.statistik-mv.de

Landesamt für Statistik Niedersachsen

Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Telefon: 0511/98 98 44 55
Telefax: 0511/120 9927 600
Email: mikrozensus@statistik.niedersachsen.de
Internet: www.statistik.niedersachsen.de

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Geschäftsbereich Statistik
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211/94 49 43 58
Telefax: 0211/94 49 42 20
Email: zf-mikrozensus@it.nrw.de
Internet: www.it.nrw.de

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon: 02603/71 11 70
Telefax: 02603/71 19 31 70
Email: mikrozensus@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Statistisches Amt Saarland

Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 59 53
Telefax: 0681/501 59 91
Email: mikrozensus.statistik@lzd.saarland.de
Internet: www.statistik.saarland.de

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Macherstraße 63
01917 Kamenz
Telefon: 03578/33 21 10
Telefax: 03578/33 21 97
Email: mikrozensus@statistik.sachsen.de
Internet: www.statistik.sachsen.de

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 2
06110 Halle
Telefon: 0345/23 18 507
Telefax: 0345/23 18 928
Email: mikrozensus@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: www.statistik.sachsen-anhalt.de

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefon: 0361/37 84440
Telefax: 0361/37 84699
Email: mikrozensus@statistik.thueringen.de
Internet: www.statistik.thueringen.de



Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Mikrozensusbefragung ist das Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) ¹⁾ in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft²⁾.

Die Erhebungsmerkmale sind in § 6 Absatz 1 und 2 und § 7 Absatz 1 und 5 MZG sowie in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 geregelt.

Die Hilfsmerkmale sind in § 11 MZG geregelt.

Gesetzliche Auskunftspflicht:

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG. Die Auskunftserteilung zu den Fragen zur EU-Arbeitskräfteerhebung ist nach § 18 Absatz 2 BStatG freiwillig, soweit die Merkmale nicht mit den verpflichtenden Merkmalen des Mikrozensus übereinstimmen.

Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung:
§ 15 Absatz 7 BStatG

Geheimhaltung:

Es gelten grundsätzlich die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 Absatz 1 BStatG mit den Ausnahmen nach § 16 Absatz 6 BStatG sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 577/98.

Rechte, Pflichten und Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer:

§ 12 MZG in Verbindung mit § 14 BStatG

Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale und verwendeten Ordnungsnummern:

§ 14 MZG

¹⁾ Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

²⁾ Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

